

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für den Aufsichtsrat der**  
**Wienerberger AG**  
**(Fassung: 16.8.2016)**

Der Aufsichtsrat der Wienerberger AG hat gemäß § 12 (1) der Satzung nachstehende Geschäftsordnung für sich festgesetzt:

**§ 1 Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e Stellvertreter/in, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, fernschriftlich, per Telefax oder per E-Mail (soweit die Mitglieder eine Telefaxnummer oder E-Mailadresse bekannt gegeben haben) ein.
- (2) Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung und unter Anschluss der Beschlussvorlagen (Anträge und zur Entscheidungsfindung notwendige Unterlagen) zu erfolgen.  
Sind Beschlussvorlagen und/oder Sitzungsunterlagen umfangreicher, ist ihnen nach Möglichkeit eine zusammenfassende Darstellung mit den Eckdaten (Facts & Figures) beizulegen. Sitzungsunterlagen werden nach Möglichkeit den Aufsichtsratsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.
- (3) Je Geschäftsjahr sind mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats abzuhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

**§ 2 Beschlussfähigkeit, Beschlussanträge, Protokoll**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein/e Stellvertreter/in, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Leiter/in der Sitzung.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters / der Leiterin der Sitzung.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. (1)) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (4) Beschlüsse können auch auf schriftlichem (inkl. Telefax, E-Mail), fernmündlichem oder auf anderem vergleichbaren Weg (z.B. Videokonferenz) gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, ein/e Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb von 3 Tagen ab Zugang des Umlaufbeschlusses widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. (2) entsprechend. Die Vertretung nach Abs. (3) ist bei einer Beschlussfassung gemäß diesem Abs. (4) nicht zulässig.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, ein/e Stellvertreter/in im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (6) Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- (7) Die von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands an den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse gestellten Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, soweit es sich um Gegenstände handelt, für deren Behandlung der Aufsichtsrat oder dessen Ausschüsse zuständig sind.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Auf Verlangen des Leiters / der Leiterin der Sitzung hat das Aufsichtsratsmitglied seine

abweichende Auffassung selbst schriftlich zur Aufnahme in das Protokoll festzulegen.

### **§ 3 Corporate Governance und Compliance**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der den Aufsichtsrat betreffenden Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex und macht sich mit diesen Regeln vertraut.
- (2) Unbeschadet der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen verpflichten sich die Mitglieder des Aufsichtsrats, nach Vollendung des 70. Lebensjahres ihr Mandat mit Wirkung zum Ende der jeweils nächstfolgenden Hauptversammlung durch Anzeige gem. § 10 Abs. (6) der Satzung zurück zu legen. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Personal- und Nominierungsausschusses das betreffende Aufsichtsratsmitglied aufgrund von dessen besonderen Erfahrungen und Kenntnissen und der sich daraus für den Aufsichtsrat ergebenden Vorteile ersucht, sein Mandat bis längstens zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode auszuüben. Ist dies der Fall, so verpflichtet sich das Aufsichtsratsmitglied, sein Mandat mit Wirkung zum Ende der jeweils nächstfolgenden Hauptversammlung zurück zu legen, sofern es vom Aufsichtsrat darum ersucht wird.
- (3) Gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex soll den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Aufsichtsratsmitgliedern eine nach der Beurteilung des Aufsichtsrats ausreichende Anzahl von der Wienerberger AG und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder angehören.

In Entsprechung dieser Regel legt der Aufsichtsrat die Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Beilage 2 fest und veröffentlicht diese auf der Website der Wienerberger AG.

Gemäß Beilage 2 gibt jedes Aufsichtsratsmitglied, jeweils in der ersten in einem Jahr stattfindenden Aufsichtsratssitzung bzw. auf Anfrage des/der Aufsichtsratsvorsitzenden eine Erklärung zu seiner Unabhängigkeit gemäß Beilage 3 ab.

- (4) Weiters gibt jedes Aufsichtsratsmitglied gemäß Beilage 3 jeweils in der ersten in einem Jahr stattfindenden Aufsichtsratssitzung bzw. auf Anfrage des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Stand der von ihm bzw. von zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen (natürliche und juristische Personen gemäß § 48a Abs. 1 Z. 9 lt. d Börsegesetz, siehe Beilage 4) gehaltenen Aktien der Wienerberger AG bekannt und erklärt sich mit der Veröffentlichung im Geschäftsbericht und auf der Website der Wienerberger AG einverstanden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied erklärt sein Einverständnis zu einer Veröffentlichung seiner jährlichen Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsbericht und auf der Website der Wienerberger AG.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Fassung der Compliance-Richtlinie der Wienerberger AG.
- (7) Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird auf der Website der Wienerberger AG veröffentlicht.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats wird der Gesellschaft (z. Hd. Corporate Legal Services) Änderungen seiner beruflichen Funktion(en), seiner Zustelladresse und/oder seiner Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) schriftlich zur Kenntnis bringen.

#### **§ 4 Verhältnis zum Vorstand**

Der Aufsichtsrat bestimmt gemäß § 7 Abs. (3) der Satzung diejenigen Geschäfte und Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

#### **§ 5 Ausschüsse und deren Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse
  - (1.1.) Präsidium gemäß § 6
  - (1.2.) Prüfungsausschuss gemäß § 7
  - (1.3.) Strategieausschuss gemäß § 8
  - (1.4.) Personal- und Nominierungsausschuss gemäß § 9
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse sowie deren Vorsitzende (und Stellvertreter/innen) sind jährlich in einer im Anschluss an die ordentliche

Hauptversammlung stattfindenden konstituierenden Sitzung zu wählen, wobei die Ausschussvorsitzenden (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) aus dem Kreis des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu wählen sind. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse können ident sein

- (3) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit ihrer Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen und zwei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Besteht ein Ausschuss aus nur zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Sitzung.
- (5) Zu Ausschusssitzungen können auf Ersuchen fallweise auch ausschussfremde Aufsichtsratsmitglieder zugelassen werden, wobei für solche Anwesenheiten kein gesondertes Entgelt zusteht.
- (6) Über Beschlüsse der Ausschüsse wird in der den jeweiligen Ausschusssitzungen folgenden Aufsichtsratssitzung berichtet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Aufsichtsrat für die Ausschüsse sinngemäß.

## **§ 6 Präsidium**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 13 Abs. (1) der Satzung aus seiner Mitte das Präsidium, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Vorsitzende/r des Präsidiums ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Das Präsidium vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Vorstands.
- (4) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, welche die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, soweit nicht der Gesamtaufichtsrat oder der Personal- und Nominierungsausschuss zuständig ist.

- (5) Das Präsidium genehmigt die Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 13 Abs. (1) der Satzung für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags der Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts, der Prüfung des Konzernabschlusses sowie zur Erstattung eines Vorschlags für die Auswahl des Abschlussprüfers aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehört ein/e Finanzexperte/Finanzexpertin an.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt in der ersten nach seiner Bildung abzuhaltenden Sitzung aus dem Kreise seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die Finanzexperte/Finanzexpertin dürfen in den letzten drei Jahren nicht Vorstandsmitglied, leitende/r Angestellte/r oder Abschlussprüfer/in der Wienerberger AG gewesen sein oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt haben.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Sitzung abzuhalten, und zwar nach Ende eines jeden Geschäftsjahres und vor der zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufenen Sitzung des Aufsichtsrats. Zu dieser Sitzung wird der Abschlussprüfer der Gesellschaft zugezogen.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, durch Auswertung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers eine geeignete Grundlage für die Verantwortlichkeit des Gesamtaufsichtsrats gemäß Abs. (1) zu schaffen.

## **§ 8 Strategieausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 13 Abs. (1) der Satzung aus seiner Mitte einen Strategieausschuss, bestehend aus zwei oder mehreren Mitgliedern, zu welchen jedenfalls der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats gehören.
- (2) Grundsätzliche Aufgabe des Strategieausschusses ist es, die Strategie und Unternehmensentwicklung zu diskutieren sowie die Beschlussfassung in strategischen Belangen durch den Gesamtaufsichtsrat vorzubereiten. Der Strategieausschuss hat weiters die Aufgabe, in allen ihm gemäß § 10 vom Gesamtaufsichtsrat zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten zu beschließen, sofern der Gesamtaufsichtsrat sich die Entscheidung im Einzelfall nicht vorbehalten hat.
- (3) Der Strategieausschuss kann im Bedarfsfall externe Sachbearbeiter konsultativ zur Mitarbeit heranziehen, ohne dass diese Sitz und Stimme haben. Diese werden fallweise ad referendum eingeladen.
- (4) In dringenden Fällen ist der Strategieausschuss berechtigt, auch in Angelegenheiten, welche gemäß § 10 in die Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats fallen, zu entscheiden.
- (5) Über die Zuständigkeit des Strategieausschusses und des Gesamtaufsichtsrats entscheidet im Streitfalle der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats.

## **§ 9 Personal- und Nominierungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 13 Abs. (1) der Satzung aus seiner Mitte einen Personal- und Nominierungsausschuss, bestehend aus zwei oder mehreren Mitgliedern, zu welchen der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats gehören.
- (2) Der Personal- und Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - (2.1.) Erstellung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat: Der Personal- und Nominierungsausschuss befasst sich mit der Planung der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten mit der Zielsetzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsratsgremiums. Der Personal- und

Nominierungsausschuss unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat Besetzungsvorschläge, welche aufgrund eines Beschlusses des Gesamtaufsichtsrats der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen sind. Dabei hat er die in § 3 angeführten Kriterien zu beachten.

- (2.2.) Vorbereitung von Vorstandsbestellungen: Der Personal- und Nominierungsausschuss hat vor Bestellung von Mitgliedern des Vorstands unter Berücksichtigung der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage das Anforderungsprofil für den Vorstand zu definieren und auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens sowie unter Berücksichtigung einer Nachfolgeplanung die Entscheidung des Gesamtaufsichtsrats vorzubereiten;
- (2.3.) Vergütungsfragen: Als Vergütungsausschuss befasst sich der Personal- und Nominierungsausschuss mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
- (2.4.) Genehmigungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte: Der Personal- und Nominierungsausschuss beschließt in allen ihm gemäß § 10 vom Gesamtaufsichtsrat zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten, sofern der Gesamtaufsichtsrat sich die Entscheidung im Einzelfall nicht vorbehalten hat.

### **§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

Die genehmigungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen, die einer Beschlussfassung durch den Gesamtaufsichtsrat oder seiner Ausschüsse bedürfen, sind in Beilage 1 mit der jeweiligen Zuständigkeit festgelegt.

Beilage 1 ist integrierender Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand (Beilage 3).



## **§ 11 Schriftwechsel in Aufsichtsratsangelegenheiten**

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei Beendigung seines/ihrer Amts hat er/sie den Schriftwechsel seinem/seiner / ihrem/ihrer Nachfolger/in auszuhändigen. Im Verhinderungsfall hat der/die Vorsitzende den Schriftwechsel, soweit dies zur Fortsetzung der Geschäfte notwendig ist, dem/der tätig werdenden Stellvertreter/in zu überlassen.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

Alle Unterlagen und Informationen, welche Mitglieder des Aufsichtsrats in Ausübung ihrer Funktion erhalten (mit Ausnahme der Informationen gemäß Beilagen 2 und 3 sowie sonstiger Unterlagen und Informationen, welche ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind), sind Geschäftsgeheimnis und unterliegen strikter Vertraulichkeit.

In diesem Zusammenhang wird von jedem Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis genommen, dass diese Unterlagen und Informationen regelmäßig – auch wenn dies nicht ausdrücklich auf ihnen vermerkt ist – Insiderinformationen enthalten, und diese den in der Compliance-Richtlinie der Wienerberger AG geregelten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Weitergabe unterliegen.

Beilage 1: Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Beilage 2: Kriterien der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex

Beilage 3: Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder zur Unabhängigkeit gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex und zum Stand der von ihnen gehaltenen Aktien der Wienerberger AG

Beilage 4: Director´s Dealing, meldepflichtige Personen gemäß § 48a Abs. 1 Z. 9 lit. d Börsegesetz